

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Volksabstimmung vom 17. November 1889.

(Vom 7. Dezember 1889.)

Tit.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 ist den 4. Mai 1889 im Bundesblatte publizirt worden und die Referendumsfrist am 2. August 1889 abgelaufen.

Innert dieser Frist sind Unterschriftenbogen mit zusammen 65,294 Unterschriften eingelangt, welche die Volksabstimmung anbegehrten. Von diesen kamen als ungültig 2,346 in Abstrich. So-nach blieben 62,948 gültige Unterschriften.

Es fielen auf die Kantone:

	Gültige.	Ungültige.
Zürich	39	1
Bern	10,032	318
Luzern	9,258	3
Uri	732	43
Schwyz	1,651	5
Obwalden	700	6
Nidwalden	271	—
Zug	526	—
Freiburg	10,521	818
Solothurn	1,658	24
Basel-Stadt	112	—
Basel-Land	196	—
Appenzell I.-Rh.	635	12
St. Gallen	4,178	284
Graubünden	3,601	36
Aargau	3,131	56
Tessin	4,888	137
Waadt	10	—
Wallis	10,809	603
Schweiz: Total	62,948	2,346

Zahl der gültigen Stimmen	62,948
„ „ „ ungültigen „	2,346
Total	<u>65,294</u>

Bei Prüfung dieser Unterschriften mußten wir die unliebsame Wahrnehmung machen, daß der Inhalt unserer Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung vom 2. Mai 1879 (Off. S. n. F. Bd. IV, p. 81) noch nicht zur genügenden Kenntniß des Volkes und namentlich nicht der Gemeindebeamten gelangt zu sein scheint, welche ihrer Stellung nach berufen sind, die Referendumsunterschriften mit der in Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 geforderten Bescheinigung zu versehen. Von den eingelangten Unterschriften war nur der kleinste Theil mit einer der Vorschrift jener Verordnung entsprechenden Bescheinigung versehen.

Wir nahmen von daher Veranlassung, mit Kreisschreiben d. d. 13. September 1889 die Kantonsregierungen auf diese Mißstände aufmerksam zu machen und sie einzuladen, den Inhalt der Verordnung vom 2. Mai 1879 ihren respektiven Gemeindevorständen in Erinnerung zu bringen.

Dieses Kreisschreiben ist in Nummer 40 des Bundesblattes vom 21. September abhin (Bd. IV, p. 69) abgedruckt.

In der Folge erläuterten wir dasselbe auf die Anfrage eines kantonalen Referendumskomites dahin, daß, während die Bescheinigung auf den meisten Referendumsbogen bloß wie folgt gelautet habe:

„Daß die obigen (nicht gestrichenen) Subskribenten stimmberechtigt seien, wird bezeugt“,

sie, nach Mitgabe von Art. 2 jener Verordnung, dahin hätte lauten sollen, daß die Unterzeichner nicht nur an und für sich stimmberechtigt seien, sondern zudem ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben.

Immerhin war die verfassungsmäßige Zahl gültig erklärter Unterschriften erreicht und wir waren in der Lage, die Volksabstimmung anzuordnen.

Als Abstimmungstag bestimmten wir den 17. November und erließen die entsprechenden Weisungen an Bundeskanzlei und Kantone.

Vor der Abstimmung hatten wir uns noch mit einer Beschwerde des Stadtrathes von Luzern gegen die diesfalls von der luzernischen

Regierung getroffenen Ausführungs-Anordnungen zu beschäftigen. Dieselbe hatte nämlich verfügt, daß die vom luzernischen Großen Rathe beschlossene Volksabstimmung betreffend den Mariahilfkonflikt mit der eidgenössischen Abstimmung und zwar in der Weise zu verbinden sei, daß die erstere voranzugehen habe. Dagegen verlangte der Stadtrath von Luzern in erster Linie, daß die kantonale Abstimmung auf einen andern Tag verlegt werde, eventuell, daß verfügt werde, es habe die eidgenössische Abstimmung in selbstständigem Verfahren vor der kantonalen Platz zu greifen.

Wir haben mit Entscheid vom 8. November abhin entschieden, daß das in erster Linie gestellte Begehren unbegründet, das eventuelle Begehren dagegen begründet sei, und demzufolge den Regierungsrath von Luzern eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Abstimmung über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in selbstständigem und unabhängigem Verfahren vor der Abstimmung über den Großrathsbeschluß betreffend die Mariahilfkirche vor sich gehe.

Der Thatbestand im Einzelnen, sowie die unserm Entscheid zu Grunde gelegten Motive sind den Verhandlungen des Bundesrathes in den Nummern 47 und 48 des diesjährigen Bundesblattes (Bd. IV, Seite 590 ff. und Seite 641 ff.) zu entnehmen.

Die Abstimmung selbst lieferte folgendes Ergebniß:

Es stimmten:

Kantone.	Ja.	Nein.
Zürich	48,452	14,916
Bern	33,103	31,636
Luzern	4,861	19,874
Uri	626	3,049
Schwyz	1,789	6,152
Unterwalden o. d. W.	200	2,890
Unterwalden n. d. W.	589	1,333
Glarus	4,197	1,687
Zug	1,307	2,469
Freiburg	5,965	15,176
Solothurn	5,323	7,646
Basel-Stadt	6,793	1,126
Basel-Landschaft	3,915	3,871
Schaffhausen	5,705	1,137
Appenzell A. Rh.	4,262	6,313
Appenzell I. Rh.	186	2,080
St. Gallen	19,090	22,321
Uebertrag	146,363	143,676

	Uebertrag	146,363	143,676
Graubünden		5,022	10,654
Aargau		11,307	23,605
Thurgau		10,756	7,166
Tessin		8,034	9,457
Waadt		40,205	2,113
Wallis		2,247	17,793
Neuenburg		12,562	811
Genf		7,821	2,646
	Total	244,317	217,921

Das Gesetz ist daher mit einer Mehrheit von 26,396 Stimmen bei 462,238 gültigen Stimmen angenommen.

Wir werden nicht ermangeln, die zur seinerzeitigen Vollziehung desselben geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Indem wir damit unsere Berichterstattung schließen, benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Dezember 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Abstimmung vom 17. November 1889

über das

Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Theil- nehmende.	Ungültige und leere Stimmkarten.		Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.
			ungültig.	leer.			
Zürich	78,708	66,206	45	2793	63,368	48,452	14,916
Bern	110,816	65,497	758		64,739	33,103	31,636
Luzern	30,838	—	—		24,735	4,861	19,874
Uri	4,186	3,697	—	22	3,675	626	3,049
Schwyz	12,263	7,971	30	—	7,941	1,789	6,152
Unterwalden o./W.	3,656	3,102	5	7	3,090	200	2,890
„ n./W.	2,857	1,930	3	5	1,922	589	1,333
Glarus	8,280	5,924	7	33	5,884	4,197	1,687
Zug	5,693	3,796	20	—	3,776	1,307	2,469
Freiburg	28,775	21,276	135		21,141	5,965	15,176
Solothurn	18,140	13,098	129		12,969	5,323	7,646
Basel-Stadt	11,948	8,027	108		7,919	6,793	1,126
Basel-Landschaft	11,497	7,851	30	35	7,786	3,915	3,871
Schaffhausen	7,983	6,940	98	—	6,842	5,705	1,137
Appenzell A. Rh.	12,599	10,780	4	201	10,575	4,262	6,313
Appenzell I. Rh.	3,185	2,274	6	2	2,266	186	2,080
St. Gallen	51,603	41,910	499		41,411	19,090	22,321
Graubünden	22,222	—	—		15,676	5,022	10,654
Aargau	39,874	35,320	32	376	34,912	11,307	23,605
Thurgau	24,133	18,124	—	202	17,922	10,756	7,166
Tessin	37,637	17,677	75	111	17,491	8,034	9,457
Waadt	62,915	42,679	361	—	42,318	40,205	2,113
Wallis	27,628	20,151	65	46	20,040	2,247	17,793
Neuenburg	24,665	—	—		13,373	12,562	811
Genf	19,124	10,604	137		10,467	7,821	2,646
	661,225	—	—		462,238	244,317	217,921

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Bundesanwaltschaft, vom 28. Juni 1889.

(Vom 10. Dezember 1889.)

Tit.

Wir haben das von Ihnen unter dem 28. Juni dieses Jahres erlassene Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft im Bundesblatt Nr. 28 vom 29. Juni publizirt und gleichzeitig die Dauer der Referendumsfrist in Bezug auf dasselbe, gesetzlicher Vorschrift gemäß, bis 27. September bestimmt.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind dann eine Anzahl Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Gesetz eingelangt, die im Ganzen mit 25,330 Unterschriften versehen waren. Von diesen hat nach stattgefundener Prüfung ein kleiner Bruchtheil, nämlich 1402, theils aus materiellen, theils aus formellen Gründen, als ungültig außer Betracht fallen müssen, so daß als gültige Unterschriften auf sämmtlichen Gesuchen noch 23,928 blieben.

Demnach wiesen die Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Bundesanwaltschaft nicht die in Art. 89 der Bundesverfassung geforderte Zahl von Unterschriften auf. Ein gleichartiges Gesuch, wie es der nämliche Artikel von Seite der Kantone vorsieht, ist nicht eingelangt.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung
vom 17. November 1889. (Vom 7. Dezember 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1889
Date	
Data	
Seite	1094-1099
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.